

Amtsblatt

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



8. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den 20.12.2016

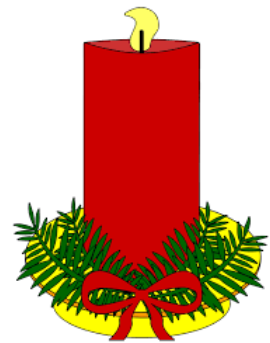
Nr. 9

	Seite
Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters	2
<u>I. Amtlicher Teil</u>	
1. Beschlussregister der 22. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2016	3
2. Beschlussregister der 23. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016	4 – 6
3. Bekanntmachung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder)	7 – 9
4. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD)	10 – 13
5. Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 03.02.2011	14 – 15
6. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008	15 – 16
7. Bekanntmachung: Schulanmeldungen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für die erste Klasse des Schuljahres 2017/2018	17 – 18
8. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	18 – 20
9. Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Bad Freienwalde (Oder)	20
10. Mehrjahresbescheide der Stadt Bad Freienwalde (Oder)	21
11. Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016	22 – 23

II. Nichtamtlicher Teil	
1. Informationen aus dem Rathaus - Bericht des Bürgermeisters – SVV 24.11.2016 - Tag des Ehrenamtes am 05. Dezember 2016 - Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes	24 - 28
2. Sitzungstermine Januar / Februar 2017	28
3. Elternbriefe Brandenburg, Elternbrief Nr. 43: 7 Jahre, 3 Monate: Schreiben lernen – Schritt für Schritt	29 – 30
4. Hinweise auf Veranstaltungen	30
Impressum	32

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

und wieder geht ein Jahr zu Ende. Es war ein besonderes Jahr, das 700. Jubiläumsjahr unserer Stadt. Wir haben es mit den verschiedensten Veranstaltungen würdig gefeiert. Für jeden Geschmack dürfte etwas dabei gewesen sein. Allen fleißigen Helfern und Mitwirkenden danke ich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich.



Nun steht das neue Jahr bevor. Es wird 2017 viele Entscheidungen geben, die Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, mitgestalten werden.

Sie dürfen entscheiden, wer neues Stadtoberhaupt werden soll. Ebenfalls können Sie mitentscheiden, wer zukünftig im Bundestag vertreten sein soll.

Sie haben also im September die Wahl, bitte nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und geben Sie Ihre Stimme ab.

Für unsere Stadt werden im kommenden Jahr ebenfalls einige Entscheidungen zu treffen sein bzw. Projekte weiter voran getrieben, damit die weitere Anerkennung als Moorheilbad erhalten bleibt. An den Planungen für die Neuordnung der B 158 mit Abriss der Brücke wird weiter gearbeitet. Zur Sanierung und Konzeptentwicklung des Bahnhofs, als Eingangsbereich und damit „Visitenkarte“ der Stadt, erfolgen die ersten Maßnahmen. Die ehemalige Post als neuer Standort für die Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ wird beplant und schrittweise saniert. Die brandschutztechnische Sanierung des Kurtheaters als Versammlungsstätte für Großveranstaltungen wird in Angriff genommen.

Auch in diesem Jahr danke ich allen, die im zu Ende gehenden Jahr mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft beigetragen haben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger ich wünsche Ihnen ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Ralf Lehmann
Bürgermeister

Dezember 2016

I Amtlicher Teil

BESCHLUSSREGISTER

über die gefassten Beschlüsse der 22. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2016

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

127/2016 Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Freienwalde/Oder 2014 – 2025 mit den Ortsteilen Altranft, Altglietzen, Bralitz, Neuenhagen Hohenwutzen, Hohensaaten, Schiffmühle

1. Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde beschließt den Flächennutzungsplan 2014-2025 der Stadt Bad Freienwalde mit den Ortsteilen Altranft, Altglietzen, Bralitz, Neuenhagen Hohenwutzen, Hohensaaten, und Schiffmühle gemäß §§1 und 2 i.V. m. §§ 5 und 204 BauGB – Stand 30.05.2016, mit der Einschränkung gemäß § 5 (1) 2 BauGB i. V. m. dem Schreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 09.11.2016, Gesch.Z.: MLUL-4-4612/482+6#274305/2016, die darin weiß gekennzeichneten Flächen nördlich Am Kanal, in Hohenwutzen und an der Frankfurter Straße, in Bad Freienwalde von der Plan-darstellung auszunehmen.
2. Die Stadt Bad Freienwalde beschließt, die Darstellung der gemäß §5 (1) Satz 2 BauGB ausgenommenen Teilflächen Am Kanal, in Hohenwutzen und straßenbegleitend an der Frankfurter Straße, in Bad Freienwalde zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
3. Die entsprechend Pkt. 1 und 2 ergänzte Begründung gemäß § 5 (5) BauGB wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den gemeinsamen Flächennutzungsplan 2014-2025 der Stadt Bad Freienwalde mit den Ortsteilen Altranft, Altglietzen, Bralitz, Neuenhagen, Hohenwutzen, Hohensaaten und Schiffmühle gemäß §§1 und 2 i.V. m. §§ 5 und 204 BauGB – Stand 30.05.2016 mit den darin ausgenommenen Teilflächen Am Kanal, in Hohenwutzen und straßenbegleitend an der Frankfurter Straße, in Bad Freienwalde, zur Genehmigung vorzulegen und die Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

BESCHLUSSREGISTER
über die gefassten Beschlüsse
der 23. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

131/2016 Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung der Stadtwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt,

- a) den jetzigen Stadtwehrführer, Herrn René Erdmann, zum 31.12.2016 abuberufen,
- b) den jetzigen stellvertretenden Stadtwehrführer, Herrn Marco Lemke, zum 31.12.2016 abuberufen sowie
- c) den jetzigen stellvertretenden Stadtwehrführer, Herrn Christian Niekammer, zum 31.12.2016 abuberufen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

132/2016 Beratung und Beschlussfassung zur Ernennung des Stadtwehrführers und der stellvertretenden Stadtwehrführer für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt,

1. Der Stadtbrandmeister René Erdmann wird mit Wirkung zum 01.01.2017 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren zum Stadtwehrführer ernannt.
2. Der Brandmeister André Jänicke wird mit Wirkung zum 01.01.2017 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Stadtwehrführers ernannt.
3. Der Hauptbrandmeister Daniel Meyer wird mit Wirkung zum 01.01.2017 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Stadtwehrführers ernannt.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

121/2016 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

120/2016 Beratung und Beschlussfassung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) ab dem Haushaltsjahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) ab dem Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

125/2016 Beratung und Beschlussfassung zum Vorziehen der Baumaßnahme „energetische Ertüchtigung Oberschule“ in das Jahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die gemäß Investitionsplanung für 2019 vorgesehene „energetische Ertüchtigung Oberschule“ bereits im Jahr 2017 durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen einschließlich des Ergänzungsantrages der Fraktion Die Linke

126/2016 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) – Gebührensatzung - GSStRWD

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) – Gebührensatzung – GSStRWD.

*Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
Die Stadtverordnete Frau Ross war während der Abstimmung nicht anwesend.*

128/2016 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen für die Modernisierung der Kita/Hort "Sonnenschein"; Ringstr. 31, 16259 Bad Freienwalde - Sanitär- sowie heizungstechnische Anlagen (SH)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Vergabe der Bauleistungen für die Modernisierung der Kita/Hort "Sonnenschein"; Ringstr. 31, 16259 Bad Freienwalde -Sanitär- sowie heizungstechnische Anlagen (SH) an die Firma Reiniger in der Wriezener Str. 18 / 16259 Bad Freienwalde, mit dem Betrag in Höhe von 87.990,68 € zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
Der Stadtverordnete Herr Bahr war während der Abstimmung nicht anwesend.*

129/2016 Beratung und Beschlussfassung über die Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

*Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 dagegen, 2 Enthaltungen
Der Stadtverordnete Herr Bahr war während der Abstimmung nicht anwesend.*

130/2016 Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben an die Tourismus GbmH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung folgender Aufgaben auf die Bad Freienwalde Tourismus GmbH :

1. Planung und Durchführung von Kultur- und Tourismusveranstaltungen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
2. Bewirtschaftung von Kultur- und Tourismuseinrichtungen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Für das Jahr 2017 wird entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Finanzplanes der im Haushaltsplan 2017 eingeplante Zuschuss um 110.500 € einmalig an die Tourismus GmbH erhöht. In den Folgejahren erfolgt die Finanzierung im Rahmen der Gesamtplanung der Tourismus GmbH.

Die Übertragung erfolgt zum 01.01.2017.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

133/2016 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2018.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

134/2016 Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 28.08.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dritte Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 28.08.2014.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

136/2016 Beratung und Beschlussfassung ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz zur Ausreichung eines Zuschusses in Höhe von 220,00 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit der Ortsgruppe der Volkssolidarität.

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz die Ausreichung des Zuschusses aus dem Produktsachkonto 11102.54910100 an die Ortsgruppe der Volkssolidarität in Höhe von 220,00 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

122/2016 Beratung und Beschlussfassung zur Schenkung des Grundstücks Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 65/8

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 65/8 belegen Wasserstraße im Rahmen einer Schenkung zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Der Stadtverordnete Herr Hoffmann war während der Abstimmung nicht anwesend.

123/2016 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf diverser Teilflächen im Ortsteil Hohensaaten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des noch zu vermessenden Flurstückes 634 der Flur 3 in der Gemarkung Hohensaaten. Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Der Stadtverordnete Herr Hoffmann war während der Abstimmung nicht anwesend.

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Präambel

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz i.V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

1. Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
3. direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner

§ 2

Bürgerbudget

(1) Die Höhe des Bürgerbudgets der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beträgt jährlich

höchstens 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der jährlichen Haushaltsplanung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

§ 3**Vorschlagsrecht**

- (1) Alle Einwohner der Stadt Bad Freienwalde (Oder), die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind zu richten an: Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Fachbereich Kämmerei
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

- (2) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
(3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4**Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit diese bis zum Stichtag

30. Juni

eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den Bürgerhaushalt des Folgejahres ein.

§ 5**Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
(2) Die Vorschläge können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadtverwaltung, Fachbereich Kämmerei, Zimmer 206 eingesehen werden.
(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gebracht, wenn
1. er bis zum Stichtag eingegangen ist
 2. der Vorschlagsträger gemäß § 3 berechtigt ist
 3. die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zuständig ist
 4. er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet
 5. der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten 3 Haushaltsjahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zur Inanspruchnahme der Mittel des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von den Verantwortlichen des Kurstaddialogs organisiert und begleitet wird.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle anwesenden Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Die Entscheidung darüber, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden, erfolgt durch direkte Abstimmung.
- (3) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl von Stimmen realisiert, bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind.

§ 7 Information

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) informiert umfassend im Amtsblatt über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die aus der Abstimmung aufgenommen werden, sind möglichst zeitnah umzusetzen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und gegebenenfalls genehmigte Haushaltsatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung in einem gesonderten Gliederungspunkt berichtet.
- (2) Nicht verwendete Mittel des Bürgerbudgets sind nicht übertragbar und dürfen nicht für andere Maßnahmen im Haushaltsjahr eingesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD)

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD)

Aufgrund der §§ 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) und § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Straßenreinigungssatzung – StRS) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Bad Freienwalde (Oder) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge

1. der Erbbauberechtigte,
 2. der Nutzungsberechtigte, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, bleibt der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Übergang stattgefunden hat, Gebührenpflichtiger. Bei einem Eigentumsübergang ist sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Eigentümer.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind
1. die Frontlänge des Grundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird. Die Frontlänge wird in Meter (Frontmeter) gemessen und auf volle Meter gerundet.
 2. die in der Straßenreinigungssatzung im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen.
- (2) Als Frontlänge gilt
- a) bei einem Grundstück, das vollständig an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Die Frontlänge der Grundstücksseite wird durch eine Parallelprojektion der direkt an der Straße anliegenden und der im Hintergelände liegenden Grundstücksteile auf eine gedachte parallel zur Grundstücksseite verlaufende Verlängerung der erschließenden Straße ermittelt.
 - c) bei einem Grundstück, das keine der Straße zugewandte Grundstücksseite hat, die durch Parallelprojektion der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße bzw. deren gedachte Verlängerung ermittelte Ausdehnung des Grundstücks.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere der gleichen Straße zugewandte Grundstücksseiten erschlossen, dann wird nur die Grundstücksseite mit der größten Frontlänge zu Gebühren herangezogen.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.

- (5) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksteile bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 4 Gebührensätze

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Frontmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

Reinigungsklasse	Euro/Frontmeter
I	2,98 €
II	1,49 €
III	0,75 €
W	0,53 €

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Kalender- vierteljahres der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendervierteljahres die Gebührenschild.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 8

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist:
 - das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück),
 - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (2) Anliegende Grundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.ä.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen
- (3) Hinterliegergrundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der Straße getrennt sind, durch die sie erschlossen werden.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs besteht.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 20.11.2014 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Aufgrund der §§ 2,3 und 23 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 4 und 2 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 03.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), 3. Jahrgang Nr. 1 vom 14.02.2011), zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 12.12.2013“ (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), 5. Jahrgang Nr. 8 vom 19.12.2013), und wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1.

In § 1 Absatz 3 wird nach „Freilichtbühne“ das Wort „Kurtheater“ eingefügt:

2. In § 1 Absatz 3 wird nach „Bibliothek“ das Wort „Kurmittelhaus“ gestrichen.

3.

In die Tabelle Anlage 1 – Gebührenordnung werden folgende Zeilen eingefügt:
„Bad Freienwalde/ Freilichtbühne/ Bühne / gemeinnütziger Verein Sonstige/ 5,00€
12,00€/ 25,00€ 50,00€/ 40,00€ 80,00€“

„Bad Freienwalde/ Kurtheater / Saal / gemeinnütziger Verein Sonstige/ 20,00€ 30,00€/
100,00€ 150,00€/ 340,00€ 515,00€“

eingefügt.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008

Gemäß §§ 3 und 30 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008 (veröffentlicht am 12./13.12.2008 in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde – „Oderlandecho“), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Entschädigungssatzung) vom 16.07.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), 1. Jahrgang Nr. 7 vom 24.07.2009) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1.

§ 4 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Mitglieder des Präsidiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.

2.

Der bisherige (2) wird zu (3).

3.

Der bisherige (3) wird zu (4).

4.

Der bisherige (4) wird zu (5).

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Schulanmeldungen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für die erste Klasse des Schuljahres 2017/2018

Die **Schulpflicht** beginnt gemäß § 37 Abs. 2 BbgSchulG für **Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben** oder bisher vom Schulbesuch zurück gestellt waren, am 1. August 2017.

Die Eltern sind verpflichtet ihr schulpflichtiges Kind zu den öffentlich bekannt gemachten Anmeldeterminen an der für ihren Wohnort örtlich zuständige Grundschule an zu melden.

Zur Anmeldung ist das einzuschulende Kind **persönlich mitzubringen**, sowie die Geburtsurkunde.

Desweiteren sind folgende Nachweise beizubringen:

1. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung **oder** Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
2. Gegebenenfalls eine Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
3. Gegebenenfalls eine Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die örtliche Zuständigkeit der Grundschulen richtet sich nach der Satzung über die Bildung von zwei Schulbezirken der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Der **Schulbezirk 1** umfasst das Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder), einschließlich dem Ortsteil Altranft und ausschließlich der Ortsteile Altgietzen, Bralitz, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle.

Die Grundschulen „**Käthe Kollwitz**“, Weinbergstraße 4, und „**Theodor Fontane**“, Linsingenstraße 15, sind örtlich für den Schulbezirk 1 zuständig.

Anmeldetermine in der Grundschule „Theodor Fontane“ sind:

Montag	13.02.2017	12:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	14.02.2017	14:00 – 17:00 Uhr

Anmeldetermine in der Grundschule „Käthe Kollwitz“ sind:

Montag	13.02.2017	13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	14.02.2017	13:00 – 17:00 Uhr

Der **Schulbezirk 2** umfasst das Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder), das durch die Ortsteile Altgietzen, Bralitz, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle gebildet wird.

Die **Insel-Grundschule Neuenhagen**, Oderbergerstr. 11, ist örtlich für den Schulbezirk 2 zuständig.

Anmeldetermine in der Insel-Grundschule Neuenhagen sind:

Montag	13.02.2017	13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	14.02.2017	13:00 – 15:00 Uhr

Alle drei Grundschulen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) bieten Ganztagsangebote in offener Form an. Die Grundschule „ Käthe Kollwitz“ bietet eine flexible Schuleingangsphase.

Bad Freienwalde (Oder), den 30.11.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen ist unbekannt:

Herr
Patrick Reinsch

zuletzt wohnhaft:
OT Hohenwutzen
Hohenwutzener Chaussee 35
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Kassenzeichen: 04/000 – 02159

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Grundsteuerbescheid	2014 vom 10.01.2014
Umlagebescheid 2013/VZ	2014 vom 16.10.2014
Umlagebescheid	2014 vom 03.02.2016

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann die Originalbescheide bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Sachgebiet Steuern
Zimmer 207
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

während der Sprechzeiten einsehen.

Die Abgabenbescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 70

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

im Auftrag
gez. Susanne Dobrick
Fachbereichsteiterin

Zustellungsanordnung

Hiermit wird der Grundsteuerbescheid 2014 vom 10.01.2014, der Umlagebescheid 2013/VZ 2014 vom 16.10.2014 und der Umlagebescheid vom 03.02.2016 an Herrn Patrick Reinsch, zuletzt wohnhaft OT Hohenwutzen, Hohenwutzener Chaussee 35, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Kassenzeichen 04/000 – 02159 öffentlich zugestellt.

Datum, 10.11.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen ist unbekannt:

Herr
Bülent Tultak

zuletzt wohnhaft:
Erich-Kurz-Straße 13
10319 Berlin

Kassenzeichen: 09/005 – 02438 und 09/005 - 13816

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Grundsteuerbescheide	2014 vom 10.01.2014
Umlagebescheid 2013/VZ	2014 vom 30.09.2014
Umlagebescheid	2014 vom 03.02.2016

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann die Originalbescheide bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Sachgebiet Steuern
Zimmer 207
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

während der Sprechzeiten einsehen.

Die Abgabenbescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

im Auftrag
gez. Susanne Dobrick
Fachbereichsteiterin

Zustellungsanordnung

Hiermit wird der Grundsteuerbescheid 2014 vom 10.01.2014, der Umlagebescheid 2013/VZ 2014 vom 30.09.2014 und Umlagebescheid vom 03.02.2016 an Herrn Bülent Tultak, zuletzt wohnhaft Erich-Kurz-Straße 13, 10319 Berlin, Kassenzeichen 09/005 – 02438, 09/005 - 13816 öffentlich zugestellt.

Datum

gez. Lehmann
Bürgermeister

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Bad Freienwalde (Oder) bleiben im Jahr 2017 unverändert

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) Grundsteuer A
(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 270 v.H. |
| b) Grundsteuer B
(für die Grundstücke) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) erhebt im Kalenderjahr 2017

1. gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz-GrStG
i.V.m. § 4 Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 17.03.2016
 - Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) Hebesatz 270 v.H.
 - Grundsteuer B (für die Grundstücke) Hebesatz 380 v.H.

2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg-KAG
 - Hundesteuern

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2016 zu entrichten waren. Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die Steuern/Abgaben

werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. bzw. Jahreszahlungen zum 01.07.) an die Stadtkasse der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu überweisen.

Für Steuer- und Abgabepflichtige, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht.

Bad Freienwalde (Oder), den 15.12.2016

gez. Lehmann
Bürgermeister

Gesamthaushalt

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2016 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	4.887.000,00 Euro
-----------	-------------------

Ausgaben	4.887.000,00 Euro
----------	-------------------

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,54 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 30.11.2016 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.964.400,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

- | | |
|---|-----------------|
| • Allgemeine Rücklage | 18.000,00 Euro |
| • Rücklage Bauhof | 0,00 Euro |
| • Rücklage Abschreibungen Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen | 159.056,54 Euro |

Zuführungen in die Rücklagen

- | | |
|-----------------------|-----------|
| • Allgemeine Rücklage | 0,00 Euro |
| • Rücklage Bauhof | 0,00 Euro |

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2016) 0,00 Euro

Passow, den 29.09.2016

gezeichnet
Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt ab dem 30.09.2016 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 29.09.2016

gezeichnet
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

II Nichtamtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus

Bericht des Bürgermeisters in der SVV am 24.11.2016

1. Stand der Auflagenerfüllung zur Kurortanerkennung:

1.1. Verwaltungsvereinbarung zum Rückbau der Stadtbrücke T.: 30.06.2016/ 31.12.2016
Das Protokoll der Anlaufberatung zur Planungsabstimmung wurde bestätigt. Als nächster Meilensteintermin im April 2017 ist vorgesehen, die Varianten in der Planungsrunde zu erörtern und dann vorzustellen.

1.2. rechtskräftiger FNP T.: 31.12.2016

Im Ergebnis der um Unterstützung gebetenen Bundestagsabgeordneten, Landtagsabgeordneten und MASGF wurde vorgeschlagen, den Dissens mit dem MLUV zu einem späteren Zeitpunkt auszuräumen und ohne die strittigen Flächen die Genehmigung beim Landkreis Märkisch-Oderland zu beantragen. Daher liegt heute zur Beschlussfassung die geänderte Fassung des FNP vor. Der Landrat wurde vorab gebeten, die Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens zu beschleunigen.

1.3. auf Gesundheitstourismus ausgerichtetes Kurortentwicklungskonzept T.: 30.06.2017

Die Lenkungsgruppe hat am 17.11.2016 die erste Beratung durchgeführt. Im Dezember 2016 ist die Zukunftswerkstatt mit ca. 30 Personen aus den Bereichen des Gesundheitstourismus vorgesehen. Dabei werden die Ergebnisse und Empfehlungen aus der Lenkungsgruppe präsentiert. Auch zu der vom Vorsitz der SVV geforderten Berichterstattung zur Hotelproblematik werden dann Vorschläge erörtert.

2. Asylbewerber und Flüchtlingsproblematik

Mit den Vertretern des Willkommenskreises, des Akr. weltoffenes und tolerantes Bad Freienwalde als auch des LAP-Verbundes wurde Anfang November 2016 beraten, wie wir uns gemeinsam gegen solche Aktionen wie am 03.10.2016 stellen. Dabei wurde auch besprochen wie wir zukünftig gemeinsam die Arbeit in den Projekten effizienter gestalten. Die Vorschläge aus der Dokumentation des Ideencafes für ein weltoffenes und tolerantes Bad Freienwalde aus dem Jahr 2007 sollen nochmals aufgegriffen und Anfang 2017 in einer weiteren Veranstaltung erörtert werden. Ebenfalls ab 2017 soll das Quartiersmanagement im Rahmen der Förderung des Programms „Soziale Stadt“ Impulse für die Integration geben.

Zu den registrierten Auseinandersetzungen ist die Polizei bereit, in der SVV am 08.12.2016 zu berichten.

Von den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte werden weiterhin Kitaplätze und Praktikumsplätze in Betrieben nachgefragt. Die Auslastung ist derzeit:

- GU des BBV, Kapazität 76 Plätze, belegt 33
- GU ehemals Wienerberger 70 Plätze, belegt 53.

3. Neubau Feuerwehrhaus Bad Freienwalde

Am 26.10.2016 wurde der Förderantrag gestellt. Folgende Parameter wurden zu Grunde gelegt:

- Gesamtkosten 5.067.000,00 €

- beantragte Förderung (60%) 2.416.878,00 €
- Eigenanteil 1.611.252,00 €
- nichtförderfähige Kosten 1.038.870,00 €

Für den Zeitablauf sind folgende Termine vorgesehen:

- Erarbeitung Bauantragunterlagen Lph 4 bis 8. KW 2017
- Ausschreibung und Vergaben ab 23. KW 2017 (Anfang Juni 2017)
- Baubeginn 31. KW 2017 (Anfang August 2017)
- Rohbauarbeiten für 1. BA bis 48. KW 2017 (Anfang Dezember 2017)
- Beginn 2. BA mit Abbruch altes FFW-Depot ab 32. KW 2018 (Anfang August 2018)
- Fertigstellung und Inbetriebnahme 39. KW 2019 (Ende September 2019)

4. Wiederkauf des Kurtheaters

Der Vertragsentwurf ist bei der Notarin mit allen Vertragsparteien am 10.11.2016 erörtert worden. Vom Verkäufer war im Zusammenhang mit einer eingetragenen Belastung noch eine Klärung herbeizuführen. Die Beurkundung erfolgte am 23.11.2016. Der Besitzübergang erfolgt zum 01.12.2016.

5. Altanschießerproblematik

Der Vorsitz der SVV hat mich gebeten, auf die von Herrn Malchow angedeutet Strafanzeige gegen Vertreter der Verbandsversammlung und gegen den Geschäftsführer des TAVOB Stellung zu nehmen. Auf Nachfrage hat der Geschäftsführer am 01.11.2016 bestätigt, dass nach Aktenlage des Rechtsanwaltes des TAVOB für alle Untätigkeitsverfahren die Erledigung und die Kostenübernahme erklärt worden ist. Alle Schriftsätze sind dem Verwaltungsgericht Frankfurt übermittelt worden.

Gerne wiederhole ich meinen Dank an die 90 % sogenannten Altanschießer, die keine Untätigkeitsklage erhoben haben und weiterhin vertrauensvoll mit dem TAVOB zusammenarbeiten. Zu einer bereits im Mai 2016 angekündigten Strafanzeige des Herrn Malchow hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises MOL mit Schreiben vom 26.05.2016 geantwortet und die verantwortungsbewusste als auch sachgerechte Arbeit des TAVOB bestätigt. Die seit dem 23.12.2015 vom TAVOB vorgenommenen Informationen an die sogenannten Altanschießer waren nach Auffassung der Kommunalaufsicht sehr umfangreich. Eine Untätigkeitsklage war also nicht erforderlich.

6. Anfragen der Stadtverordneten:

Zu den Anfragen nach den Daten der Umnutzung der Kurstadthalle zur Mehrzweckhalle wird eine Kurzübersicht der heutigen Niederschrift beigefügt. Die Bauleistungen sind bereits erfolgt und abgenommen. Die Umnutzung kann jedoch erst erfolgen, wenn der Landkreis MOL die Freigabe erteilt hat.

Zum Zeit- und Maßnahmeplan zur Umsetzung des Projektes Märkischer Bergwanderpark wurde der Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums von der ILB bis zum 31.12.2017 bewilligt. Die Aktualisierung der Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Die Ausschreibung soll noch im Dezember 2016 erfolgen. Die Vergabebeschlüsse sollen im März 2017 vorgelegt werden und der Baubeginn im April 2017 erfolgen. Das voraussichtliche Bauende ist für September 2017 geplant.

Lehmann
24.11.2016

Tag des Ehrenamtes 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen, Personen, die auf Vorschlag von Vereinen oder Privatpersonen für ihre freiwillige und unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt werden sollen, durch die Stadt Bad Freienwalde (Oder) in besonderem Maße zu ehren.

Am 05. Dezember 2016 fand diese Ehrung nun bereits zum 5. Mal statt.

Ausgezeichnet wurden auf Vorschlag des Ortsbeirates Hohenwutzen Herr **Horst Dahlmeyer**, seit 15 Jahren Vorsitzender des Sportvereins Deutsche Eiche e.V. sowie Herr **Wolfgang Schure** für seine langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und seine ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz des Landkreises MOL.

Auf Vorschlag von Daniel Werner wurde das **Ehepaar Horst und Edeltraut Ewald** aus Schiffmühle ausgezeichnet. Beide betreuen seit 25 Jahren den Backofen in Gabow bei zahlreichen Veranstaltungen.

Karin und Helmut Henning aus Bralitz lobten die Arbeit von Herrn **Gerhard Grusenick**, welcher sich als Vorsitzender des Orgelfördervereins Insel Neuenhagen besonders für die Sanierung der Orgeln in Bralitz, Neuenhagen und Altgietzen eingesetzt hat.

Besonders für die praktische Umsetzung des Projektes Hoffmannscher Ringofen wurde auf Vorschlag des Fördervereins Herr **Berthold Totzke** für sein Engagement gewürdigt.

Zu den Gründungsmitgliedern des WSV 1923 e.V. zählt Herr **Günter Lüdecke**. Als Projektmanager und Schatzmeister hält er alle Fäden in der Hand, damit die Skisprunganlage in Bad Freienwalde zu einer der modernsten nicht nur in Deutschland zählt. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Was wäre die Ortsgruppe des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Brandenburg) ohne ihr Gründungsmitglied Herrn **Dr. Dieter Wolske**. Herr Hans-Peter Trömel lobte in seiner Begründung besonders die akribische Organisation, mit der er mehrere jährliche Fachexkursionen vorbereitet.

Herr **Eberhard Wendt** wurde vom Verein zur Förderung des Dorflebens Altgietzen e.V. für diese Ehrung vorgeschlagen. Herr Klaus Zepke hob besonders die aktive Mitarbeit im Vorstand sowie die Mitgestaltung des Dorflebens hervor.

Gleich 2 Vorschläge unterbreitete der Altranfter Traditionsverein. Geehrt wurden Herr **Bruno Bürger** als Gründungsvater und Co-Moderator bei den Deutsch-Polnischen Erntefesten sowie Frau **Anita Marzini**, die als Vorstandsmitglied den Verein bisher vor jeglichen finanziellen Schräglagen bewahrt hat.

Herr Erhard Bräsicke sprach sich dafür aus, Frau **Kathrin Sobottka-Heese** für die Gestaltung der Heimatzeitung und der Chronik von Hohenwutzen zu danken.

Ehrenamtlicher Fischereiaufseher in MOL und Abnahmeberechtigter der Fischereischeinprüfung sind nur 2 Aufgaben, die Herr **Werner Krüger** als Vorsitzender des Anglerverbandes Bad Freienwalde mit großer Sorgfalt übernimmt. Auf Vorschlag von Herrn Dirk Reinicke wurde er dafür geehrt.

Sommerkomödie im Oderbruch, Musical Christmas zur Weihnachtszeit – der Musiktheaterverein Brandenburg kann sich ohne Frau **Mechthild Plöntzke** diese Veranstaltungen gar nicht mehr vorstellen. Besonders ihre nette und freundliche Art trägt dazu bei, dass die Veranstaltungen nicht nur für die Gäste, sondern auch für die Künstler zu einem Erlebnis werden.

Herr **Eckhard Schneider** vom Fußballverein MTV Altglietzen und Frau **Susanne Mette** vom Förderverein Jugendorchester konnte ihre Ehrungen leider nicht persönlich in Empfang nehmen. Beide wurden besonders dafür ausgezeichnet, dass sie sich seit Jahren durch ihr Organisationstalent für Turniere und Feste des Fußballvereins bzw. Proben, Probenlager und Auftritte des Orchesters mit ganzem Herzen einsetzen.

Bad Freienwalde, d. 06.12.2016

Ralf Lehmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

§ 58b Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement

(1) Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst.

(2) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.

§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Sitzungstermine Januar / Februar 2017

16.01.2017	18.00 Uhr	Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
17.01.2017	17.00 Uhr	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
18.01.2017	17.00 Uhr	Fachausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport
19.01.2017 –	18.00 Uhr	Fachausschuss für Kurstadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt
24.01.2017	18.00 Uhr	Hauptausschuss
02.02.2017	18.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Elternbriefe Brandenburg
Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.
Hasenheide 54 10967 Berlin



Schreiben lernen – Schritt für Schritt: Elternbrief 43 (7 Jahre, 3 Monate)

Neuerdings schreibt Henry Tagebuch – jeden Abend hält er fest, was am Tag passiert ist. Das war nicht seine Idee, sondern ein Wunsch seiner Lehrerin: Jeden Tag mindestens ein Satz, lautet ihr Motto. „Heute war ich mit Luis ferabredet; es war schön“ ist ein typischer Eintrag, oder: „Heute haben wir im Hort Vogel Heuser gebastelt“. Henry malt sorgfältig Buchstaben für Buchstaben, radirt einzelne wieder weg, wenn sie ihm nicht schön genug erscheinen, freut sich über ein besonders gelungenes F und legt seinen Finger hinter jedes Wort, bevor er weiterschreibt, um den nötigen Abstand hinzubekommen. Ganz verkrampft wirkt er manchmal auf seine Mutter, wie er da mit zusammengebissenen Lippen vor sich hinarbeitet – aber er hat ja auch eine schwierige Aufgabe!

Was uns so leicht von der Hand geht, ist in Wahrheit ein komplizierter Vorgang. Es reicht ja nicht, sich den Laut vorzusprechen und in einen Buchstaben umzusetzen. Henry muss sich auch darauf konzentrieren, den Stift richtig zu halten. Das Papier darf nicht wegrutschen. Aber er ist stolz, wenn seine Lehrerin ihm einen bunten Aufkleber unter seine Tagebuch-Einträge klebt: „So gut kann ich schon schreiben!“

Seine Eltern dagegen wundern sich, dass Henrys Lehrerin die Einträge einfach so lässt, wie sie sind, anstatt die Fehler zu korrigieren. Beim nächsten Elternabend bringen sie das Thema zur Sprache. Die Lehrerin erklärt, dass die Rechtschreibung ein wichtiges Ziel ist, aber im Moment noch nicht im Vordergrund steht.

Lesen Sie mehr zu den Themen: „Manchen fällt es besonders schwer“, „Keine fünf Minuten bei der Sache“, „Das erste Zeugnis“, „Schule ist nicht alles“ und „Ruhiger Tagesausklang“ in diesem Elternbrief.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an

ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda

Elternbriefe Brandenburg

Hinweise auf Veranstaltungen

24.12./14.30 Uhr	Krippenspiel, Kirche Altranft
24.12./16:30 Uhr	Christvesper. Christliches Gästehaus Malche, Malche 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 42970, www.malche.net
24.12./22.00 Uhr	
24.12./16.30 Uhr	Christnacht, Stadtkirche St. Nicolai
25.12./10:00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst. Christliches Gästehaus Malche, Malche 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 42970, www.malche.net
26.12./14:00 Uhr	Weihnachtswanderung zu Lug ins Land, Wasserfall und Froschmaul mit Wolfgang Bülow. Treff Waldgaststätte Mon Choix, Cöthener Weg 4, 16259 Falkenberg, Anmeldung unter Tel.: 03344 333200
31.12.2016- 01.01.2017	Silvester im Stillen - In Ruhe die Jahre wechseln mit verschiedenen Angeboten. Anmeldung erbeten. Christliches Gästehaus Malche, Malche 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 42970, www.malche.net
31.12./13:30 Uhr	Silvesterwanderung auf den höchsten Berg Ostbrandenburgs mit Corinna Gerber. Treff am Forsthaus Bodenseichen an der B158, 16259 Bad Freienwalde, Anmeldung unter Tel.: 03344 333200
31.12./15:00 Uhr	„Silvesterkonzert“ mit Pauken und Trompeten - TOP Leipzig. Eintritt 15,00 €. Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 332370, www.konzerthalle-bad-freienwalde.de
04.01./14.30 – 17.00 Uhr	Gemütlicher Tanztee bei Kaffee und Kuchen, Oderlandhaus Bad Freienwalde (Oder)
11.01./19.00 Uhr	278. Foyergespräch - Kurstadtentwicklung, Gesprächspartner Ralf Lehmann und Andreas Hensel, Konzerthalle Bad Freienwalde (Oder)

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder) Der Bürgermeister
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	stadtverwaltung@bad-freienwalde.de
Internet:	www.bad-freienwalde.de Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse www.bad-freienwalde.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten- und bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.